B e g r ü n d u n g

zur Änderung des Bebauungsplanes " Obere Kleestücker " der Gemeinde H u t t e n h e i m

In § 4 der schriftlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes " Obere Kleestücker " vom 11.2.1966 ist bestimmt, daß im Straßenzug BCD das Kellergeschoß an der Talseite als offenes Sockelgeschoß mit den erforderlichen Garagen auszubilden ist. Diese Festsetzung hat bei der Wohnbebauung zu Schwierigkeiten geführt. Dies ist besonders der Fall bei eingeschossiger Bebauung, bei der mangels ausreichender Wohnräume das Kellergeschoß noch für Wohnzwecke vorgesehen und ausgebaut werden soll..

Damit in diesen Fällen die erforderlichen Garagen errichtet werden können, hat der Gemeinderat beschlossen, den Bebauungsplan " Obere Kleestücker " in der Weise zu ändern, daß in Ergänzung des § 4 Garagen auch außerhalb der Haupt- bzw. Wohngebäude zulässig sind. Diese Änderung hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 29. Mai 197o als Satzung beschlossen.

Huttenheim, den 24.3.197o

Der Gemeinderat:

Bürgermeister: